

Antrag auf Zertifizierung als

„Lipid-Ambulanz DGFF“

durch die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung von Fettstoffwechselstörungen und ihren Folgeerkrankungen DGFF (Lipid-Liga) e.V.



Hiermit beantragen wir:

Antragsteller

(Name der med. Einrichtung)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Ansprechpartner/in

Telefon-Nummer

E-Mail-Adresse

– nachfolgend „Antragsteller“ genannt –

bei der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung von Fettstoffwechselstörungen und ihren Folgeerkrankungen DGFF (Lipid-Liga) e. V., Mörfelder Landstraße 72, 60598 Frankfurt am Main

– nachfolgend „DGFF (Lipid-Liga)“ genannt –

die Teilnahme am (Erst-)Zertifizierungsverfahren als „Lipid-Ambulanz DGFF“ nach Maßgabe des folgenden Zertifizierungsvertrags „Lipid-Ambulanz DGFF“.

Der Antragsteller ist an diesen Antrag bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch die DGFF (Lipid-Liga) gebunden. Mit Zusendung der ersten Teilrechnung über die Kosten der Erst-Zertifizierung als „Lipid-Ambulanz DGFF“ gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrags als angenommen. Der Eingang der Hälfte des Betrags für die Erst-Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 1 des Zertifizierungsvertrags auf dem auf der Rechnung sowie unter § 3 Abs. 1. des nachfolgenden Vertrags angegebenen Konto der DGFF (Lipid-Liga) ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFF (Lipid-Liga), d. h. die Zusendung des Anforderungs- und Erhebungsbogens zur (Re)-Zertifizierung.

Zertifizierungsvertrag „Lipid-Ambulanz DGFF“

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGS

Die o. g. medizinische Einrichtung strebt die Zertifizierung als „Lipid-Ambulanz DGFF“ an. Die DGFF (Lipid-Liga) wird ein Zertifizierungsverfahren durchführen, dessen Basis der bei der DGFF (Lipid-Liga) eingegangene Anforderungs- und Erhebungsbogen sowie das Ergebnis eines Vor-Ort-Audits sind. Das Zertifikat „Lipid-Ambulanz DGFF“ bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die für die Zertifizierung erforderlichen unter § 4 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben bzw. erfüllt wurden. Eine Kopie des Anforderungs- und Erhebungsbogens ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

- (1) Die Art und Weise der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens steht im Ermessen der DGFF (Lipid-Liga), die dieses zügig und zweckmäßig durchführen wird. Die DGFF (Lipid-Liga) setzt eine Zertifizierungskommission ein, welche aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern der DGFF (Lipid-Liga) sowie mindestens einem Mitglied des Vorstands der DGFF (Lipid-Liga) besteht und vom Vorstand der DGFF (Lipid-Liga) benannt wird. Die vom Vorstand benannten Mitglieder der Zertifizierungskommission können jederzeit vom Vorstand abberufen und durch neue Mitglieder ersetzt werden.
- (2) Nach Zustandekommen dieses Vertrags und Zahlung der Hälfte des Betrags für die Erst-Zertifizierung sowie bei Re-Zertifizierungen die des vollen Betrags gemäß § 3 Abs. 1 des Zertifizierungsvertrags wird die DGFF (Lipid-Liga) dem Antragsteller den Anforderungs- und Erhebungsbogen zusenden.
- (3) Der Anforderungs- und Erhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen vollständig auszufüllen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann der Antragsteller auf Beschluss der Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) vom Zertifizierungsprozess ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Zertifizierungsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, der DGFF (Lipid-Liga) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung der DGFF (Lipid-Liga) für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlich sind. Bestimmungen des Datenschutzes und Bestimmungen des ärztlichen Standesrechts bleiben unberührt.

- (4) Die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) überprüft die im Anforderungs- und Erhebungsbogen dokumentierten Angaben auf Vollständigkeit und leitet sie an die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) weiter.
- (5) Die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) benennt und beauftragt bei der Erst-Zertifizierung eine/n unabhängige/n Auditor/in. Die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) leitet den ausgefüllten Antrags- und Erhebungsbogen an diese/n weiter. Bei der Re-Zertifizierung ist i. d. R. kein erneutes Vor-Ort-Audit vorgesehen, es steht aber im Ermessen der Zertifizierungskommission, eines durchzuführen.
- (6) Nach Prüfung des Anforderungs- und Erhebungsbogens nimmt die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) mit dem Antragsteller Kontakt auf zwecks Nachforderung fehlender Angaben/Unterlagen oder zwecks Vereinbarung eines Audit-Termins.
- (7) Der Antragsteller kann ohne Begründung die/den benannte/n Auditor/in einmalig ablehnen. Bereits entstandene und zusätzliche Kosten (z. B. auch durch Absage des Audits durch den Antragsteller nach erfolgter Beauftragung der/s Auditors/in, Buchung der Anreise der/des Auditors/in oder infolge Beauftragung einer/ eines anderen Auditors/in) werden in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass ein/e Auditor/in unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, wird die Einrichtung von der Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) informiert und ein/e andere/r Auditor/in beauftragt bzw. der Audittermin verschoben.

- (8) Die/der Auditor/in führt das Audit/die Vorort-Prüfung beim Antragssteller am vereinbarten Termin durch. Sie/er erstellt einen Abschlussbericht und gibt eine Empfehlung ab, leitet beides an die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) weiter, die wiederum beides der Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) zur Kenntnis bringt.
- (9) Die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) beschließt anhand des Abschlussberichts und der Empfehlung der/des Auditors/in über die Vergabe bzw. Verweigerung des Zertifikats „Lipid-Ambulanz DGFF“. Bei Verweigerung erhält der Antragsteller eine begründete Absage.

Es kann auch eine Erst- wie auch eine Re-Zertifizierung jeweils unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der Antragsteller noch nicht alle Anforderungen erfüllt hat, diese Voraussetzungen aber in absehbarer Zeit erbracht werden können (siehe auch § 6 „Fristen“).

Bei der Zertifikatserteilung können Auflagen für die Zertifikatserteilung ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind:

- Behebung sämtlicher im Audit festgestellter Abweichungen innerhalb einer festgelegten Frist (siehe § 6 „Fristen“)
- Erfüllung sämtlicher zur Zertifikatserteilung ausgesprochener Auflagen
- Zahlung aller Gebühren

§ 3 GEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Die Gebühr für die Erst-Zertifizierung zur „Lipid-Ambulanz DGFF“ beträgt 2.000 € zzgl. der Reisekosten der/s Auditorin/s (nach Beleg) sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Antragsteller erhält von der DGFF (Lipid-Liga) zwei Rechnungen: Die erste Rechnung über 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird ausgestellt nach Eingang dieses Antrags auf Zertifizierung und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFF (Lipid-Liga).

Die zweite Rechnung über 1.000 € zzgl. der Reisekosten der/s Auditorin/s (nach Beleg) sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird nach dem Audittermin ausgestellt und ist ebenfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist eine Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats.

Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind zu überweisen auf folgendes Konto der DGFF (Lipid-Liga) e.V.:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE59 3006 0601 0402 8425 21
BIC: DAAEDEDXXX

- (2) Für den Fall, dass der Antragsteller nach Stellung der ersten Rechnung und vor dem Audittermin von dem laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand nimmt, entfällt für ihn die Pflicht zur Zahlung des Restbetrages über 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bereits entstandene Kosten (z. B. auch durch Absage des Audits durch den Antragsteller nach erfolgter Beauftragung der/s Auditorin/s, Buchung der Anreise der/des Auditors/in etc.) werden in Rechnung gestellt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Rückerstattung des bereits gezahlten Teilbetrags über 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer besteht nicht.

- (3) Sofern nach den im freien Ermessen der Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) liegenden Gründen, insbesondere aus Gründen, die allein der Antragsteller zu vertreten hat, ein zweiter Audittermin nebst erneuter Bestellung einer/eines Auditors/in erforderlich ist, um das Zertifizierungsverfahren (§ 2) abschließen zu können, trägt der Antragsteller für den weiteren Audittermin die Zusatzkosten in Höhe von 750 € zzgl. der Reisekosten der/des Auditors/in zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für diesen Fall stellt die DGFF (Lipid-Liga) dem Antragsteller über die anfallenden Zusatzkosten eine gesonderte Rechnung. Erst nach Zahlungseingang auf dem unter § 3 Abs. 1. genannten Konto wird ein erneuter Audittermin mit dem Antragsteller vereinbart.
- (4) Strebt eine „Lipid-Ambulanz DGFF“ eine weiterführende Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFF“ an, muss von Neuem ein entsprechender Antrag gestellt und das Zertifizierungsverfahren vollständig durchlaufen werden. Dementsprechend ist trotz vorausgegangener Zertifizierung als Lipid-Ambulanz die volle Zertifizierungsgebühr für Lipidologische Kompetenzzentren in Höhe von 3000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an die DGFF (Lipid-Liga) zu entrichten. Für jede Re-Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFF“ liegt die Gebühr bei 1500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Gebühren für Re-Zertifizierungen als „Lipid-Ambulanz DGFF“ betragen für jede Re-Zertifizierung 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Antragsteller erhält von der DGFF (Lipid-Liga) nach Eingang des Antrags auf Re-Zertifizierung eine Rechnung über den vollen Betrag, die spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig ist. Der rechtzeitige Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFF (Lipid-Liga).

Der Rechnungsbetrag ist zu überweisen an das unter § 3 Abs. 1. genannte Konto.

Für Re-Zertifizierungen gelten die Regelungen unter § 3 Abs. 2. und 3. entsprechend.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

- (1) Die vom Antragsteller zu erfüllenden Kriterien zur Erlangung des Zertifikats „Lipid-Ambulanz DGFF“ ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung aktuellen „Anforderungs- und Erhebungsbogen“ der DGFF (Lipid-Liga) (aktuell: Version 1.0, April 2017), der hiermit ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung ist.
- (2) Die DGFF (Lipid-Liga) erteilt das Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die Zertifizierung zur „Lipid-Ambulanz DGFF“ geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllen wird, die in § 6 genannten Fristen einhält und die in § 3 Abs. 1. aufgeführten Gebühren fristgerecht entrichtet. Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

§ 5 NUTZUNG DES ZERTIFIKATS

Das Zertifikat „Lipid-Ambulanz DGFF“ und die von der DGFF (Lipid-Liga) vorgegebenen Logo-Varianten dürfen für Werbezwecke und für die Außendarstellung nur in der Form verwendet werden, wie sie in Anlage 1 zu diesem Antrag dargestellt werden. Jede andere Form der Verwendung sowie jede missbräuchliche Verwendung des Zertifikats und/oder des Logos begründen einen sofortig vollziehbaren Unterlassungsanspruch der DGFF (Lipid-Liga) und können zum Entzug des Zertifikats führen, wenn auch nach einer Abmahnung der unzulässige Gebrauch des Zertifikats und/oder des Logos fortgesetzt wird.

§ 6 FRISTEN

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen. Bei Verletzung von Fristen droht die Nichterteilung des Zertifikats oder bei bereits erteilten Zertifikaten der Verlust derselben.

Erhebungsbogen	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anforderungs- und Erhebungsbogens bei der DGFF (Lipid-Liga) erfolgt eine Vollständigkeitsprüfung und Auditterminierung durch die DGFF (Lipid-Liga); sollten Nachbesserungen erforderlich sein, beginnt eine erneute Dreimonatsfrist mit Eingang des nachgebesserten Anforderungs- und Erhebungsbogens bei der DGFF (Lipid-Liga).
Erst-Zertifizierung	Das Vor-Ort-Audit muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des gegebenenfalls nachgebesserten Anforderungs- und Erhebungsbogens stattfinden.
Abweichungen	Der Nachweis über die Behebung von Abweichungen bzw. die Durchführung von Nachaudits müssen innerhalb von drei Monaten ausgehend vom Datum des Audits durch den Antragsteller erbracht werden.
Zertifikaterstellung	Das Zertifikat wird in der Regel innerhalb von einem Monat nach dem letzten Audittag ausgestellt.
Re-Zertifizierung	Mindestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikats muss der Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Re-Zertifizierung vorliegen. Nach Zusendung des Anforderungs- und Erhebungsbogens muss dieser innerhalb von drei Wochen vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) zurückgeschickt werden.
Abweichungen Re-Zertifizierung	Der Nachweis über die Behebung von Abweichungen muss innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) durch den Antragsteller erbracht werden. Bei erheblichen Bedenken/Abweichungen und einem (erneuten) Vor-Ort-Audit gilt eine Frist von drei Monaten mit Aussetzung des Zertifikats.
Beschwerden	Bei Beschwerden und Hinweisen auf Nichterfüllung zentraler fachlicher Anforderungen kann dem Antragsteller, je nach Ausmaß des Verstoßes, eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zwischen 10 und 21 Tagen auferlegt werden.

§ 7 MELDEPFLICHT BEI VERÄNDERUNGEN

- (1) Der Antragsteller hat die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren (z. B. Adressänderung, Wechsel des Ansprechpartners, Änderung in der Struktur). Des Weiteren ist die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) schriftlich zu unterrichten, wenn die Erfüllung zentraler Anforderungen, d. h. zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegene Kriterien, von der „Lipid-Ambulanz DGFF“ nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. können.
- (2) Die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) entscheidet daraufhin im Einzelfall, ob die Änderung(en) zertifizierungsrelevant ist/sind und ggf. eine erneute (auch außerplanmäßige) Re-Zertifizierung erforderlich ist.

§ 8 ÄNDERUNGEN AM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM UND INFORMATION DURCH DIE DGFF (LIPID-LIGA)

Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Mögliche Änderungen können zu neuen oder zusätzlichen Anforderungen an die Zertifizierung führen und sind verpflichtend zur nächsten Re-Zertifizierung umzusetzen. Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage der DGFF (Lipid-Liga) – www.lipid-liga.de – in der Rubrik „Zertifizierung“ veröffentlicht.

§ 9 DAUER DER GÜLTIGKEIT, ENTZUG UND AUSSETZUNG DES ZERTIFIKATS „LIPID-AMBULANZ DGFF“

- (1) Die Erst-Zertifizierung durch die DGFF (Lipid-Liga) und die Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats. Danach ist eine gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich (siehe § 3 Abs. 5 sowie § 6 Fristen – Re-Zertifizierung).
- (2) Einer „Lipid-Ambulanz DGFF“ kann das Zertifikat innerhalb der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegenen Kriterien für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. erheblicher Zweifel an der Einhaltung der zentralen fachlichen Voraussetzungen besteht und kein Abänderungspotenzial gesehen wird. Die DGFF (Lipid-Liga) ist berechtigt, die Einhaltung der in § 4 genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des Zertifikates zu überprüfen. Die einzelnen möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abs. 5).
- (3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga). Bevor ein Zertifikatsentzug vollzogen wird, hat der Antragsteller die Möglichkeit, zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben und das Recht, gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen (siehe § 11). Die durch die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) getroffene Entscheidung wird der Einrichtung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei Entzug des Zertifikats verliert der Antragsteller unmittelbar das Recht, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Entzug des Zertifikats kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Der Antragsteller wird aus der Liste der zertifizierten Lipid-Ambulanzen entfernt.
- (5) Eine Aussetzung des Zertifikats kann auf Beschluss der Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) oder auf Wunsch des Antragstellers erfolgen, wenn die Erfüllung der definierten Anforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der definierten Anforderungen bestehen, aber eine berechnete Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Erfüllung der definierten Anforderungen in einem festgelegten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.:
 - Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler fachlicher Anforderungen sind (teilweise) nicht gegeben
 - Möglichkeiten für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung von Wiederhol-Audits sind nicht gegeben
 - Abweichungen werden nicht fristgerecht behoben bzw. der Nachweis hierzu nicht fristgerecht erbracht
 - Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden nicht fristgemäß entrichtet
 - Verstöße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen
 - Die Bitte des Antragstellers um Aussetzung des Zertifikats

Die Dauer der Aussetzung kann max. sechs Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z. B. erfolgreiches Wiederholungs-Audit), werden der „Lipid-Ambulanz DGFF“ schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen, ist die DGFF (Lipid-Liga) zum Zertifikatsentzug berechtigt. Im Zeitraum der Zertifikatsaussetzung ist die „Lipid-Ambulanz DGFF“ nicht mehr berechtigt, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Aussetzung des Zertifikats kann Schadensersatzansprüche sowie den Entzug des Zertifikats zur Folge haben.

Die Einrichtung wird für die Zeit der Aussetzung aus der Liste der zertifizierten „Lipid-Ambulanzen DGFF“ entfernt.

- (6) Nach Entzug des Zertifikats kann eine erneute Erst-Zertifizierung beantragt werden, für die alle in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten.

§ 10 VERTRAGSDAUER

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet automatisch mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraums bzw. mit Ablehnung oder Entzug der Zertifizierung. Bei einer Re-Zertifizierung besteht der Vertrag fort.
- (2) Der Antragsteller hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die DGFF (Lipid-Liga) liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn
- a) der Antragsteller in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat,
 - b) über das Vermögen des Rechtsträgers der Einrichtung das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Nach Wirksamwerden der Kündigung ist der Antragsteller nicht mehr berechtigt, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung als „Lipid-Ambulanzen DGFF“ für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Ein Weiterführen des Logos kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Der Antragsteller wird aus der Liste der zertifizierten „Lipid-Ambulanzen DGFF“ entfernt.

§ 11 EINSPRUCH / BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Ist der Antragsteller mit der Bewertung/Entscheidung der Auditoren oder der Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) nicht einverstanden, kann er Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versanddatum (Poststempel, Datum der E-Mail) des jeweiligen Auditberichts oder einer schriftlichen Bewertung schriftlich an die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) zu richten und zu begründen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) maßgeblich. Die Bewertung dieses Einspruchs sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga). Deren Entscheidung ist endgültig und verbindlich. Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert.

§ 12 BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

- (1) Werden an die DGFF (Lipid-Liga) Beschwerden gerichtet, die sich z. B. auf Zertifikatsmissbrauch oder andere schwerwiegende Verletzungen der gültigen Anforderungen beziehen, dann ist die DGFF (Lipid-Liga) verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden ausschließlich schriftliche, nicht anonyme Beschwerden/Hinweise bearbeitet. Die betroffene Einrichtung wird schriftlich über die eingegangene Beschwerde informiert und entsprechend um schriftliche Auskunft gebeten (Frist siehe § 6 Fristen). Im Falle von groben Verstößen ist die DGFF (Lipid-Liga) berechtigt, eine außerplanmäßige Überprüfung (auch durch ein kostenpflichtiges, kurzfristig anberaumtes Vor-Ort-Audit) einzuleiten oder die Befugnis zur Nutzung des Zertifikats zu entziehen.
- (2) Beschwerden von Patienten der zertifizierten „Lipid-Ambulanz DGFF“, z. B. Fälle, bei denen die Versorgung bemängelt wird, werden an die Zertifizierungskommission der DGFF (Lipid-Liga) bzw. den zuständigen Fachexperten der DGFF (Lipid-Liga) weitergeleitet. Dieser ist in diesem Fall verpflichtet, die in der Beschwerde angesprochene Situation zu bewerten und schriftlich hierzu Stellung zu nehmen.

§ 13 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- (1) Die DGFF (Lipid-Liga) ist zur Vertraulichkeit der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen Informationen und Daten verpflichtet. Die DGFF (Lipid-Liga) ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung/Anerkennung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.
- (2) Die die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) betreuende Agentur :relations Gesellschaft für Kommunikation mbH, deren Mitarbeiter/innen sowie beauftragte Auditor/innen bzw. Fachexpert/innen und die Gremien der DGFF (Lipid-Liga) werden entsprechend in den Vertragswerken zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die DGFF (Lipid-Liga) trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten, von denen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Kenntnis erhält, nur verarbeitet werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer spezialgesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

Im übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die unter <https://www.lipid-liga.de/datenschutz> abgerufen werden können.

§ 14 HAFTUNG

- (1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen an die DGFF (Lipid-Liga) sind ausgeschlossen. Die DGFF (Lipid-Liga) haftet nicht für beauftragte Fachexperten und Auditor/innen, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die DGFF (Lipid-Liga), ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Wird einem Antragsteller das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet die DGFF (Lipid-Liga) für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats bzw. der Urkunde. § 14 Abs. 1. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Soweit der Antragsteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder eine Änderung oder Ergänzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 16 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

- (1) Der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Anforderungs- und Erhebungsbogen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Zertifizierung als „Lipid-Ambulanz DGFF“ sowie zur Erfüllung der vertragsmäßig geschuldeten Leistungen durch die DGFF (Lipid-Liga) und zur Optimierung der Zertifizierungsprozesse einverstanden.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur vertragsgemäßen Bearbeitung des Antrags und damit der Zertifizierung/Re-Zertifizierung erforderlich. Wird das Einverständnis nicht gegeben oder widerrufen, ist es nicht möglich, einen Antrag auf Zertifizierung/Re-Zertifizierung als „Lipid-Ambulanz DGFF“ zu bearbeiten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.
- (3) Die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf der Zertifizierung (unter Einschluss der Re-Zertifizierungen) sowie unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte findet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Vertragserfüllung statt.
- (4) Der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, die bei der DGFF (Lipid-Liga) gespeicherten Daten über sich zu erfragen. Das Einverständnis kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist an die Geschäftsstelle der DGFF (Lipid-Liga) zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsführung des Antragstellers

Stempel

BITTE SENDEN SIE DIESEN ANTRAG / VERTRAG:

per Post an: Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung von Fettstoffwechselstörungen
und ihren Folgeerkrankungen DGFF (Lipid-Liga) e. V.
Mörfelder Landstraße 72 · 60598 Frankfurt a. M.

oder per E-Mail an: info@lipid-liga.de

oder per Fax an: 069/96 36 52-99 11

Anlage 1:

